	Hansestadt Stendal	Vorlage	Datum:	29.03	.2021						
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachennummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich								
Az.:		VII/0438									
TOP:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1/92 "Fachmarktzentrum Stendal; 2. Änderung" - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs.1 BauGB										
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:											
Belan	Belange der Ortschaften werden berührt. ja X nein										
Die be	Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört. ja nein										

Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:				
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	28.04.2021			
Haupt- und Personalausschuss	am:	05.05.2021			
Stadtrat	am:	31.05.2021			

Finanzielle Auswirkungen:												
Finanzierung ja				Gesar	Gesamtbetrag:				Euro	X	nein	
Wenn ja					Produ	ktkonto		Betrag	•		•	
Produktkonto (Ermächtigung)												Euro
Ergebnisplan												
Mehr-,	M	Minderaufwendungen										Euro
Mehr-,	М	Mindererträge										Euro
Finanzplan	Finanzplan											
Mehr-,	M	Minderausgaben										Euro
Mehr-,	М	lindereinnahmen										Euro
Folgekosten: nein												
		ja		Gesamtb	etrag		Eur		Euro	ro		
		jährlich		Betrag					Euro	ab Ja	hr	
		einmali	g	Betrag				Euro	im Ja	hr		
Sichtvermerk der												
Kämmerin:												

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/92 "Fachmarktzentrum Stendal" (Drucksache VI/835) und gleichzeitig die Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/91"Fachmarktzentrum Stendal" gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB und § 13a BauGB in der derzeit gültigen Fassung.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1/91"Fachmarktzentrum Stendal" befindet sich südlich der Industriestraße und umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha. Er umfasst das gesamte Flurstück 238/13 der Flur 18 in der Gemarkung Stendal (Planzeichnung in Anlage 1).

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der Aufhebung der 1. Änderung und den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Nr. 1/92 "Fachmarktzentrum Stendal" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan 1/92 "Fachmarktzentrum Stendal" ist am 28.10.1992 in Kraft getreten. Der Bereich, der jetzt geändert werden soll, hat damals in der rechtsgültigen Satzung eine Festsetzung als "Internat" erfahren.

Bereits 2018 ist der Investor Schuchardt Immobilien GmbH, Wahrburger Straße 135 in 39576 Stendal, mit der Absicht an die Stadt herangetreten, die Gebäude in eine andere Nutzung zu überführen zu wollen. Die Schuchardt Immobilien GmbH ist die Vorhabenträgerin des Änderungsverfahrens. Sie beabsichtigt unter anderen den Ausbau folgender Nutzungen: Hotel, Boardinghouse, Kinder- & Jugendheim, betreutes Wohnen, ambulanter Pflegedienst mit Versorgungsstützpunkt sowie eine stationäre außerklinische Intensivpflege.

Die EDEKA Minden-Hannover Stiftung & Co. KG, als Rechtsnachfolgerin der damaligen Vorhabenträgerin des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, hat mit Schreiben vom 20.02.2018 der Durchführung des Änderungsverfahrens unter der Bedingung zugestimmt, dass die Genehmigung des Fachmarktzentrums hiervon nicht betroffen ist.

Der Stadtrat hat mit der Beschlussvorlage VI/835 am 09.07.2018 der Aufstellung des Änderungsverfahrens bereits zugestimmt. Jedoch ist inzwischen aufgefallen, dass dies für den Vorhabenbezogene Bebauungsplan 1/92 "Fachmarktzentrum Stendal" nicht die 1. Änderung ist, sondern bereits die 2. Änderung. Der Plan wurde bereits durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 19/99 "Porta Möbelmarkt" in einem Teilbereich geändert.

Deshalb muss der Aufstellungsbeschluss neu gefasst werden.

Die vorliegende Planung wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt, da sie durch einen Investor veranlasst wird und die planungsrechtlichen Definitionen sowohl durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan des konkret beabsichtigten Bau- und Nutzungsvorhabens als auch durch einen Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB bestimmt werden sollen. Außerdem trägt der Investor die Kosten des Verfahrens.

Gleichzeitig wird das Änderungsverfahren zur 2. Änderung als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Damit entfällt die Umweltprüfung. Dagegen wurde die sonst ebenfalls entbehrliche frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bereits durchgeführt.

Nächster Verfahrensschritt ist die Billigung des Entwurfs und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Klaus Schmotz Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Geltungsbereich 2. Änderung